

Grossratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel

vom 20. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --
Geändert: --
Aufgehoben: --

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹ Es wird ein kantonaler Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel geleistet.

² Der Beitrag besteht aus einem Verzicht auf die Grundstückgewinnsteuern von Fr. 279'000.--, auf Grundbuchgebühren von Fr. 5'000.-- und auf Darlehenszinsen von Fr. 366'000.--, insgesamt also Fr. 650'000.--.

³ Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt mit Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Gutheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.